

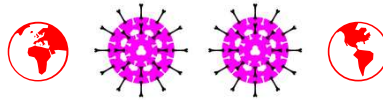


Maßnahmen für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten

Risikogebiete

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Aktuelle Liste: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

VIRUSVARIANTEN-GEBIET



Klassifizierung Virusvarianten-Gebiet

Gebiete, in denen Mutationen aufgetreten sind

vor ↓ der
Ein- bzw. Rückreise

Registrierung unter

www.einreiseanmeldung.de

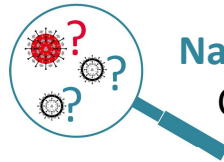
Keine Ausnahmen!



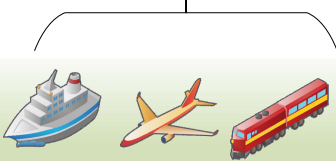
Nachweis Negativ-Test

→ **Keine Ausnahmen!**

Covid-19



**Achtung:
Beförderungsverbot bis
17.02.2021**



Ein- bzw. Rückreise

Niedersachsen

Bundesrepublik Deutschland



sofort

Ausnahme möglich?
(§ 1 Abs. 5 ff. Nds. Q-VO)
Keine Quarantäne!



Treten innerhalb der 14 Tage Symptome auf, ist die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) zu informieren sowie ein Test bei einem Arzt, einer Ärztin oder in einem Testzentrum durchzuführen!



**Absonderung
Quarantäne**



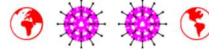
Nach 14 Tagen



(ohne Test)



**Quarantäne
beendet**



Grundsatz >>> Virusvarianten-Gebiet

Wer **aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Niedersachsen einreist**, ist **verpflichtet**, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und **sich für einen Zeitraum von 14 Tagen** nach ihrer Einreise ständig dort **abzusondern**.

Zusätzlich gilt die **Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung (DEA)** sowie **BEI DER EINREISE ein negatives Testergebnis** (nicht älter als 48 Stunden bei Einreise)

Virusvarianten-Gebiete werden vom RKI ausgewiesen!

Wichtigste Ausnahmen	DEA	Negativ-Test	Quarantäne
Durchreise <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i>	erforderlich	erforderlich	Nein
Kurzer Aufenthalt (weniger als 72 Stunden) <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit im Gesundheitswesen, Erfordernis ist durch Arbeitgeber/Arbeitgeberin zu bescheinigen • Beruflicher Waren- und Personentransport: <i>Risikogebiet → Niedersachsen → Risikogebiet SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ (weniger als 72 Stunden-Aufenthalt) Personen, die beruflich grenzüberschreitend arbeiten (z.B. Personen, Waren-Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.) 	erforderlich	erforderlich	Nein
	erforderlich	erforderlich	Nein
	erforderlich	erforderlich	Nein
Einzelfälle <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> Das Gesundheitsamt KANN in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Absonderungspflicht erteilen. Keine Einzelfallausnahme bei Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet für die Einreiseanmeldung oder die Testpflicht nach CoronaEinreiseV möglich.	erforderlich	erforderlich	Nein

Genannte AUSNAHMEN nur möglich, wenn keine typischen Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust) vorliegen!

Bitte beachten Sie: Um eine Ausbreitung von Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, hat die Bundesregierung mit der Coronavirus-Schutzverordnung ein **Beförderungsverbot** ab dem 30. Januar bis zum 17. Februar 2021 **für Einreisende aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten** – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen - verhängt.